



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.

- Arbeitskreis Landschaftsplanung -

Protokoll der Sitzung am 02. März 2007 in Kassel

Sitzungsleitung: Ilke Marschall, Horst Lange

Protokoll: Katrin Manke (Stud. Uni Potsdam), Ilke Marschall

Teilnehmer: Horst Lange, Kai Tobias, Dietrich Vahle, Carsten Menke, Katrin Manke, Katrin Wulfert, Veronika Mook, Joh. Chr. Kress, Klaus Werk, Walter Dase, Christian Fuest, Manfred Grauthoff, Dagmar Maaß, Markus Reinke, Martin Szaramowicz, Markus Leibenath, Simone Kellert, Stefan Ott, Anreas Mengel, Gert Körner, Johannes Pain, Jens Hering, Christian Wilke, Armin Schopp-Guth, Ilke Marschall

Zeit/ Ort: 02.03.07 (10:30- 16:30 Uhr)/ Universität Kassel (Standort Holländischer Platz)

TOP 1: Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 03. November 2006 in Kassel und Festlegung der Tagesordnung

Es wurden keine Änderungen des Protokolls vom 03.11. gewünscht.

Die Vorträge von:

- Dietwald Gruehn: „Die Eingriffsregelung im BNatSchG nach der Föderalismusreform - Möglichkeiten einer neuen „Vollregelung“ im BNatSchG“ und
- Frank Scholles: „Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Harmonisierung von ER und UVP“

sowie die Einführung von Torsten Wilke (BfN, Leipzig) fielen auf Grund von Krankheit aus.

TOP 2: Sachstand UGB (Berichte von Klaus Werk und Kai Tobias)

Das UGB als neues Gesetz des Bundes wird voraussichtlich bereits Anfang 2009 in Kraft gesetzt werden. Damit werden zu diesem Zeitpunkt auch alle Landesgesetze in ihrer jetzigen Form obsolet werden. Das UGB wird in einen allgemeinen, verfahrensrechtlichen Teil, sowie einen besonderen Teil, der die einzelnen Fachgesetze enthält (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht etc.), untergliedert werden.

Ziel für das zukünftige Naturschutzrecht im UGB sind eine Strukturierung sowie Akzentuierung der Zielbestimmungen in § 1 BNatSchG sowie möglichst abweichungsfeste Regelungen zur Landschaftsplanung sowie zur Eingriffsregelung. Dies ist auch die Linie des BMU. Hier ist auch eine bessere Verzahnung von Eingriffsregelung und Landschaftsplanung anzustreben.

Bei der Eingriffsregelung gilt es, die Priorität der Vermeidung und die Verantwortlichkeit des Vorhabensträgers für die von ihm verursachten Beeinträchtigungen weiterhin fest zu verankern. Ebenso ist die Vorrangigkeit eines funktional und räumlich auf die Beeinträchtigungen bezogenen Ausgleichs festzuhalten. Aufgrund der fortgeschrittenen Regelungen der einzelnen Länder zur Eingriffsregelung wird jedoch eine bundeseinheitliche Kompensationsregelung kaum möglich sein.

Zur Klärung von Eingriffstatbeständen wäre eine bundesweite Positivliste wünschenswert. Wenn dies nicht möglich ist, sollte eine präzisere, materiell sehr sorgfältige Darstellung des Eingriffstatbestandes erfolgen.

Dies wurde von einigen Teilnehmern auch bezüglich der „guten fachlichen Praxis“ (GfP) der Landwirtschaft befürwortet, während andere darauf hinwiesen, dass diese schon bislang für die Praxis der Eingriffsregelung keine Bedeutung hatte. Einigkeit bestand darüber, dass in Folge des zunehmenden Anbaus von Energiepflanzen bedeutende, auf landschaftlicher Ebene wirksame Veränderungen zu erwarten sind. Im Zusammenhang damit wird der Definition der GfP evtl. wieder größere Bedeutung für die Praxis zukommen.

Den landschaftspflegerischen Begleitplan gilt es als Instrument unbedingt zu erhalten, um Maßnahmen der Vermeidung sowie des Ausgleichs und Ersatzes qualifiziert darlegen zu können. Dies ist auch hinsichtlich des Artenschutzes von Bedeutung. Eine Lockerung zugunsten eines generellen „Ablasshandels“ mittels Ersatzzahlungen würde das Berufsfeld nachhaltig stark beeinträchtigen.

Eine weitere Klärung des Verhältnisses der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur UVP notwendig ebenso wie zur baurechtlichen Eingriffsregelung ist anzustreben.

Damit gilt es die Aufgaben und Wirkungen der Eingriffsregelung als Umweltvorsorgeinstrument mit Rechtswirkung, auch in Bezug auf den Artenschutz, im Vorfeld der UGB-Debatte öffentlichkeitswirksam dazulegen. Der BBN als Sachverwalter des Naturschutzes ist hierzu aufgerufen. Eine präzise Verordnung zur Eingriffsregelung ist bundesweit bis 2009 anzustreben.

TOP 3: Der Beitrag der Eingriffsregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Beispiele aus der Verkehrswegeplanung (Bericht Christian Wilke, TU Berlin)

Anhand von Beispielen von Verkehrswegeplanungen in Berlin und Brandenburg berichtet Christian Wilke von durchschnittlich 14 Vermeidungsmaßnahmen pro Eingriffsvorhaben. Von den Einwendungen der Naturschutzbehörden, die auf weitere Vermeidungsmaßnahmen zielen, werden ca. 75 % durch Planänderungen und Zusagen der Vorhabensträger berücksichtigt. Dabei untersucht Wilke auch, welche Vermeidungsmaßnahmen nicht zur Umsetzung gelangen. Eine qualifizierte Umweltbaubegleitung könnte die Umsetzung der Maßnahmen und Festsetzungen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sicher stellen. Dabei stellt Wilke heraus, dass die umweltverträglichste Variante einer Maßnahme nicht zwangsläufig mit der natur- und landschaftsverträglichsten Variante korrespondiert. Hier werden interne Zielkonflikte in Bezug auf die Schutzgüter sichtbar. Auffallend ist des Weiteren, dass kaum Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild bzw. der Bedeutung der Landschaft für die Erholung formuliert werden.

Zudem ist zu bemängeln, dass in der Regel kein autochthones Pflanz- und Saatgut zur Vermeidung einer Florenverfälschung bei Ausgleichsmaßnahmen zum Einsatz kommt.

Zudem werden zu wenige Variantenuntersuchungen durchgeführt, die eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermeiden sowie Schutzgebiete sowie Wanderbewegungen von Tierarten berücksichtigen.

Einen Kurzbericht zu seinen Untersuchungen wird Christian Wilke auch im Rahmen der BBN-Mitteilungen im Sommer 2007 veröffentlichen.

TOP 4: „Anregungen aus der aktuellen Praxis des Kompensationsmanagements für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der ER“, (Bericht Martin Szaramowicz Flächenagentur Potsdam)

Neben der Realisierung und Sicherung festgelegter Kompensationsmaßnahmen ist vor allem die Kontrolle und Pflege der Maßnahmen von großer Bedeutung. Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Erfolgskontrollen sowie Möglichkeit einer „Nachjustierung“ im Zusammenhang mit der dauerhaften Sicherung der Flächen. Hier können Flächenagenturen, wie die Flächenagentur Kulturlandschaft Mittlere Havel GmbH (ab Sommer 2007 Flächenagentur

Brandenburg GmbH), die eine qualifizierte und langfristige Betreuung der in Flächenpools umgesetzten Maßnahmen gewährleisten, einen wichtigen Beitrag leisten. Hier können auch Stiftungen mit einem dauerhaften Stiftungszweck als Partner oder Gesellschafter von Flächenagenturen eine wichtige Rolle spielen. Zu den weiteren Aufgabenbereichen solcher Agenturen gehören die Entwicklung naturschutzfachlich sinnvoller und mit Flächennutzern und –eigentümern abgestimmter Flächenkulissen und Maßnahmen (d.h. neuer Flächenpools) sowie das Management vor Ort, so z.B. die Abstimmung mit benachbarten Grundstückseigentümern oder Flächennutzern.

In Zukunft ist eine Qualitätssicherung der Arbeit der Flächenagenturen durch bundesweite Qualitätsstandards sowie Zertifikate für qualifizierte Flächenpools und Flächenagenturen anzustreben. Einige Flächenagenturen haben sich bereits zum Bundesverband der Flächenagenturen in Deutschland e.V. (BFAD, www.verband-flaechenagenturen.de, Informationen dort ab spätestens Sommer 2007) zusammengeschlossen. Der BFAD nimmt in diesem Jahr seine fachliche Arbeit im Sinne einer Lobbyarbeit für die Idee "Flächenpool" und die Organisationsform "Flächenagentur" sowie für die Qualitätssicherung auf diesem Gebiet aufzunehmen.

Dabei ist eine Sicherung der Maßnahmen über Flächenerwerb oder dingliche Sicherung, in jedem Falle also im Grundbuch, anzustreben. Andere Sicherungsformen wie reine Pachtverträge oder eine Sicherung der Maßnahmen über Grünordnungspläne sieht die Flächenagentur KMH GmbH eher skeptisch und macht nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch davon.

Auf gesetzlicher Ebene gibt es Klärungsbedarf bezüglich der langfristigen Betreuung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. In der brandenburgischen Praxis hat sich z.B. ein Zeitraum von 25 Jahren etabliert.

Über Ziel und Tätigkeiten der Flächenagenturen am Beispiel der Flächenagentur Brandenburg wird Martin Szaramowicz in der nächsten Ausgabe der BBN-Mitteilungen berichten.

TOP 5: Abschlussdiskussion – Zukunft der Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist als Vorsorgeinstrument mit verbindlicher Rechtswirkung in der bundesdeutschen Gesetzgebung unbedingt zu erhalten. Eingreifer und Planungsträger sind entsprechend des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch weiterhin zu Vermeidung und Kompensation zu verpflichten. Dabei muss dem Vermeidungsgebot mehr Rechnung getragen werden (Vermeidbares ist zu vermeiden!). Eine optimierte Verzahnung mit den Vorsorge-

bzw. Vermeidungsgrundsätzen anderer Fachgesetze (Wasser, Boden, Immissionsschutz) ist anzustreben. Im Hinblick auf die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt kann eine „ökologische Bauleitung“ ein wichtiges Hilfsmittel sein.

In Zukunft gilt es neben der bundesrechtlichen Sicherung der Eingriffsregelung insbesondere jedoch auch um Qualitätssicherung sowie eine nachhaltige Sicherung von Kompensationsmaßnahmen. Dies kann mittels einer bundesweiten Kompensationsverordnung erreicht werden. Hier sind u. a. Grundsätze der Kompensation festzuhalten, so z.B. darüber welche Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können (z.B. kann eine Reduzierung der Düngung bzw. Extensivierung als Kompensation anerkannt werden, wenn Düngung selbst kein Eingriffstatbestand ist?) Zugleich ist vermehrt darauf zu achten das Maßnahmen in Folge der ER die Ziele und Inhalte des § 1 BNatSchG spiegeln. Damit müssten z.B. auch Maßnahmen die Zwecken der Steigerung der Erholungseignung der Landschaft dienen, als Kompensationsmaßnahmen vermehrt an Bedeutung gewinnen.

Zugleich sind Verfahrensvorschriften und Qualitätsstandards für Flächen- und Maßnahmenpools anzustreben, die nach klaren Kriterien (Zertifizierung) zu erarbeiten sind. Hier es u. a. auch um die Dauer der Verpflichtung des Vorhabensträgers im Hinblick auf die Sicherung der Maßnahmen (z. B. 25 oder 30 Jahre) bzw. die verantwortliche Trägerschaft für die z.B. in Flächenpools großräumig umgesetzten Maßnahmen.

TOP 6: Verschiedenes

- Am 24.03, findet im BFN Bonn ein Strategiegespräch zum ZGB statt auf dem u.a. das Eckpunktepapier des BBN zum UGB (Klaus Werk) erörtert werden soll.
- 23./24.04.07 Fachgespräch Landschaftsplanung im BFN Leipzig
- 04.05.07 Workshop des AK Landschaftsplanung zum Thema „Die Zukunft der Landschaftsplanung“ in Kassel
- Die Homepage des AK Landschaftsplanung des BBN soll in Zukunft auf der homepage des BBN verankert werden. Letztere soll im Sommer fortentwickelt werden.

